



GEMEINDE STROBL

am Wolfgangsee

A-5350 Strobl, Ischlerstr. 59

Tel. 06137/7256 Fax 06137/7256-20



Strobl, 29.06.2015

Sachbearbeiter/Tel.Dw.:

Hannes Maurer/Amtsleiter/13

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

Zur Benennung von Straßen und Vergabe von Hausnummern im Gemeindegebiet von Strobl

I Präambel:

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Strobl hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.06.2015 festgestellt, dass ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand vorliegt, der von mehreren Gemeindemitgliedern als negativ, bzw. störend empfunden wird, da die Straßenzüge im Gemeindegebiet nur teilweise benannt sind und die Hausnummern nur nach den Katastralgemeinden Strobl, Weissenbach, Aigen und Gschwendt eingeteilt sind. Diese historisch begründete Vergabe der Hausnummern nach Baujahr des betroffenen Objektes führt zu erheblichen Orientierungsschwierigkeiten bei der Suche bestimmter Adressen.

Auf Grund dieser evidenten Missstände erlässt die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Strobl die „Ortspolizeiliche Verordnung zur Benennung von Straßen und Vergabe von Hausnummern im Gemeindegebiet von Strobl“.

Rechtsgrundlage

Artikel 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes i.d.F. BGBl. Nr. 1013/1994 ermächtigen die Gemeinden im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen zur Abwehr von derartigen Missständen.

Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung als verordnungserlassendes Organ der Gemeinde ergibt sich aus der Generalklausel des § 19 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F.

II Straßenbenennung

1. Sämtliche Straßen im Gemeindegebiet von Strobl sind mit einem „Straßennamen“ zu bezeichnen.
2. Jeder benannte Straßenzug ist so zu definieren, dass eine klare Abgrenzung zu anderen Straßen gewährleistet ist.
3. Als namensgebendes Organ der Gemeinde wird die Gemeindevertretung bestimmt, die mit einfachem Beschluss auf Vorschlag des Bürgermeisters oder des Kultur- und Umweltausschusses die Benennung und Abgrenzung der Straßenzüge vornimmt.

III Hausnummernvergabe

1. Jeder von der Gemeindevertretung benannte Straßenzug ist im Falle einer Bebauung mit Hausnummern zu versehen.
2. Die Nummern sind, vom Ortszentrum ausgehend aufsteigend, linksseitig mit den ungeraden Zahlen – mit der Zahl 1 beginnend – und rechtsseitig mit den geraden Zahlen – mit der Zahl 2 beginnend – festzulegen.
3. In besonders begründeten Fällen ist der Bürgermeister ermächtigt ausnahmsweise von dieser Systematik abzuweichen.
4. Die Vergabe der Hausnummern für die einzelnen Objekte (auch Baulücken) erfolgt in Form einer Anordnung durch den Bürgermeister gem. § 18 Abs. 3 Sbg. BauPolG.
5. Die Hausnummerntafeln sind bei den Objekten so zu situieren, dass sie von der Straße aus gut erkennbar sind. Im Zweifel entscheidet der Bürgermeister über den Ort der Anbringung.
6. Die Art und Form der Hausnummerntafel wird von der Gemeindevertretung gemäß § 18 Abs. 6 Sbg. BauPolG festgelegt.
7. Das bisherige Hausnummernsystem wird zu internen Verwaltungszwecken in Form von Konskriptionsnummern i.S.d. § 18 Abs. 9 Sbg. BauPolG beibehalten.

IV Rechtskraft

Diese Verordnung ist nach gemeinderechtlichen Vorschriften 2 Wochen an der Amtstafel kundzumachen und tritt mit dem Tag in Rechtskraft der dem Ende der Kundmachungsfrist folgt.

Kundgemacht: 29.06.2015

Abgenommen: 14.07.2015

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister


Josef Weikinger

